



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

35. Jahrgang

Herzogenrath, den 03.08.2012

Nummer: 14

Amtliche Bekanntmachung Nr. 37/2012 Widmungsverfügung

Öffentliche Bekanntmachung Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Herzogenrath – Am Holzer Weg

Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 31.01.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028, berichtigt GV.NW. 1996 S. 141) in der zurzeit gültigen Fassung werden dem öffentlichen Verkehr die nachstehenden Straßen als Gemeindestraße gewidmet.

Straßenname: Am Holzer Weg, Gemarkung Kohlscheid, Flur 11, Flurstück 2980

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Herzogenrath.

Die vorstehend gewidmete Straße wird in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW entsprechend ihrer Funktion als verkehrsberuhigter Bereich eingestuft.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Herzogenrath, den 31.07.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 38/2012 Widmungsverfügung

Öffentliche Bekanntmachung Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Herzogenrath - Isabella-Straße, Otto-Blumenthal-Straße und Else-Lasker-Schüler-Straße

Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 31.01.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028, berichtigt GV.NW. 1996 S. 141) in der zurzeit gültigen Fassung werden dem öffentlichen Verkehr die nachstehenden Straßen als Gemeindestraße gewidmet.

Straßennamen: Isabella-Straße, Gemarkung Merkstein, Flur 006, Flurstück 0573
Otto-Blumenthal-Straße, Gemarkung Merkstein, Flur 006, Flurstück 0574
Else-Lasker-Schüler-Straße, Gemarkung Merkstein, Flur 006, Flurstück 0593

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Herzogenrath.

Die vorstehend gewidmeten Straßen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW entsprechend ihrer Funktion als verkehrsberuhigter Bereich eingestuft.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Herzogenrath, den 31.07.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2012
Widmungsverfügung**

**Öffentliche Bekanntmachung
Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Herzogenrath - Nordsternpark**

Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 31.01.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028, berichtigt GV.NW. 1996 S. 141) in der zurzeit gültigen Fassung werden dem öffentlichen Verkehr die nachstehenden Straßen als Gemeindestraße gewidmet.

Straßenname: Nordsternpark, Gemarkung Merkstein, Flur 18, Flurstück 725

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Herzogenrath.

Die vorstehend gewidmete Straße wird in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 (4) Ziff. 1 StrWG NRW entsprechend ihrer Funktion als Zubringerstraße eingestuft.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Herzogenrath, den 31.07.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 40/2012**Widmungsverfügung
Öffentliche Bekanntmachung****Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Herzogenrath – Akazienweg, Distelweg, Eschenweg, Jasminweg, Kastanienweg, Lavendelweg, Lorbeerweg, Oleanderweg, Platanenweg, Schlehenweg, Ulmenweg, Zum Schleypenhof, Parkfläche Kastanienweg, Parkfläche Lorbeerweg**

Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028, berichtigt GV.NW. 1996 S. 141) in der zurzeit gültigen Fassung werden dem öffentlichen Verkehr die nachstehenden Straßen als Gemeindestraße gewidmet.

Straßennamen:

1. Akazienweg , Gemarkung Merkstein, Flur 016, Flurstück 0395,
2. Distelweg, Gemarkung Merkstein, Flur 016, Flurstück 0391,
3. Eschenweg, Gemarkung Merkstein, Flur 016, Flurstück 0396,
4. Jasminweg, Gemarkung Merkstein, Flur 016, Flurstück 0387,
5. Kastanienweg, Gemarkung Merkstein, Flur 016, Flurstück 0397 tw.,
6. Lavendelweg, Gemarkung Merkstein, Flur 016, Flurstück 0389,
7. Lorbeerweg, Gemarkung Merkstein, Flur 016, Flurstück 0412 tw.,
8. Oleanderweg, Gemarkung Merkstein, Flur 016, Flurstück 0388,
9. Platanenweg, Gemarkung Merkstein, Flur 016, Flurstück 0398,
10. Schlehenweg, Gemarkung Merkstein, Flur 016, Flurstück 0392,
11. Ulmenweg, Gemarkung Merkstein, Flur 016, Flurstück 0404,
12. Zum Schleypenhof, Gemarkung Merkstein, Flur 016, Flurstück 0393
13. Parkfläche Kastanienweg, Gemarkung Merkstein, Flur 016, Flurstück 0397 tw. und
14. Parkfläche Lorbeerweg, Gemarkung Merkstein, Flur 016, Flurstück 0412 tw.

Der Gemeingebrauch der Straßen Ziffern 1. – 12. wird nicht beschränkt. Der Gemeingebrauch der Straßen Ziffern 13. und 14. wird auf Parkfläche beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Herzogenrath.

Die vorstehend gewidmeten Straßen Ziffern 1.-11. werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW entsprechend ihrer Funktion als verkehrsberuhigter Bereich eingestuft.

Die vorstehend gewidmete Straße Ziffer 12. wird in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 (4) Ziff. 1 StrWG NRW entsprechend ihrer Funktion als Zubringerstraße eingestuft.

Die vorstehend gewidmeten Parkflächen Ziffern 13. und 14. werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 (4) Ziff. 3 StrWG NRW entsprechend ihrer Funktion als sonstige öffentliche Straßen eingestuft.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Herzogenrath, den 31.07.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath